

A Badenerstrasse 21
A 8004 Zürich
T 044 201 70 80

INH Beate Reuther, Maya Schneeberger
GF GmbH
EM zuerich@designerdock.com
WEB www.designerdock.ch

Berlin München
Düsseldorf Stuttgart
Frankfurt Wien
Hamburg Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen
VARIANTE A (Stand 08.02.2019)

1.0. Geltungsbereich

Die DESIGNERDOCK Schweiz GmbH (im nachfolgenden kurz: DESIGNERDOCK) erbringt sämtliche Vermittlungsleistungen, die der Auftraggeber bei DESIGNERDOCK in Auftrag gibt, unter den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden im Zweifel nur durch eine schriftliche Erklärung anerkannt.

2.0. Vertragsgegenstand

DESIGNERDOCK vermittelt Arbeitskräfte als Freelancer oder in Festanstellung überwiegend aus den Bereichen Kommunikation, Marketing und Design, online wie offline (nachstehend Arbeitskräfte) an den Auftraggeber.

3.0. Bearbeitungsgebühr für Vermittlungsaufträge

Beauftragt der Auftraggeber DESIGNERDOCK mit Vermittlungsaufträgen, so fällt pro Vermittlungsauftrag eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 300** zzgl. MwSt. für eine Freelanceanfrage, und für generelle Feststellungsanfrage, an. Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem ersten Briefing über das Anforderungsprofil zur gesuchten Arbeitskraft fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen, auch wenn der Auftraggeber den Vermittlungsauftrag zwischenzeitlich storniert. Die Bearbeitungsgebühr umfasst alle Aufwendungen von DESIGNERDOCK zur Vermittlungstätigkeit, wie z.B. Anzeigenschaltungen, Newsletter, Einbeziehen von anderen DESIGNERDOCK-Standorten. Sie wird im Falle einer provisionspflichtigen Vermittlung nach 4.1. angerechnet, ist aber nicht rückerstattungsfähig.

4.0. Provisionspflicht für Anstellungsverträge

Führt die Vermittlungstätigkeit von DESIGNERDOCK zu einem unbefristeten oder befristeten sozialabgabenpflichtigen Anstellungsvertrag, so steht DESIGNERDOCK für die Vermittlungstätigkeit eine Provision zu. Der Provisionsanspruch entsteht durch die Vermittlung des Kontaktes durch DESIGNERDOCK. Hierfür reicht es aus, dass die Vermittlung, d.h. die Übermittlung der Kontaktdaten der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder der Verweis der Arbeitskraft an den Auftraggeber oder die gegenseitige Vorstellung von Auftraggeber und Arbeitskraft für das Anstellungsverhältnis zumindest mitursächlich geworden ist. Die Provision steht DESIGNERDOCK auch dann zu, wenn die Arbeitskraft für eine andere Tätigkeit angestellt wird, als die, für die DESIGNERDOCK die Arbeitskraft ursprünglich vermittelt hat.

4.1. Provision für unbefristete Anstellungsverträge

Als unbefristete Anstellungsverträge gelten alle Anstellungsverträge mit einer Laufzeit von über 6 Monaten. Kommt es zu einem solchen unbefristeten Anstellungsvertrag mit der vermittelten Arbeitskraft,

so erhält DESIGNERDOCK vom Auftraggeber eine Provision von **12,5 %** des mit der Arbeitskraft definierten **100% Jahresbruttosalär** inkl. Bonus (Total Cost Compensation), zzgl. Mwst.

4.2. Provision für befristete Anstellungsverträge

Als befristete Anstellungsverträge gelten alle Anstellungsverträge mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten. Kommt es zu einem befristeten Anstellungsvertrag zwischen der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und dem Auftraggeber über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, so erhält DESIGNERDOCK eine Provision von 1 Monatsgehalt der während des Anstellungsverhältnisses durchschnittlich monatlich gewährten Bruttobezüge. Die Berechnungsgrundlage für die Bruttobezüge ist der mittlere Wert aus sämtlichen Monatsgehältern.

4.3. Nachträgliche Verlängerung eines befristeten Anstellungsvertrages

Verlängert der Auftraggeber einen befristeten Anstellungsvertrag auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als 6 Monaten oder schliesst der Auftraggeber nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft ab, so steht DESIGNERDOCK eine weitere Provision von **1 Monatsgehalt** gemäss Ziff. 4.1 zu.

4.4. Dauer der Provisionspflicht

Provisionspflichtig sind, auch über den ursprünglich vermittelten Anstellungsvertrag hinaus, sämtliche weiteren Anstellungsverträge, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab der Vermittlung des ersten Kontaktes zwischen dem Auftraggeber und der Arbeitskraft geschlossen werden. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitskraft zunächst eine feste oder freie Tätigkeit in einem anderen Unternehmen aufgenommen hat und es erst danach, jedoch innerhalb der genannten 24 Monate, zu einer Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und der Arbeitskraft kommt.

4.5. Auskunftspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DESIGNERDOCK innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss eines Anstellungsvertrages über das vereinbarte Jahresbruttosalär Auskunft zu erteilen und eine Kopie desjenigen Teiles des Arbeitsvertrages zu übermitteln, aus dem sich die Gehaltsbestandteile und die Unterschrift der Arbeitsvertragsparteien ergeben. Der Auftraggeber räumt DESIGNERDOCK darüber hinaus das Recht ein, die Gehaltskonditionen des Arbeitsverhältnisses bei der vermittelten Arbeitskraft direkt zu erfragen und befreit die Arbeitskraft von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Die vorgenannten Auskunftspflichten des Auftraggebers bestehen bei sämtlichen Anstellungsverträgen, die innerhalb des provisionspflichtigen Zeitraums von 24 Monaten ab Erstkontakt geschlossen worden sind, sowie bei nachträglichen provisionspflichtigen Verlängerungen von ursprünglich befristeten Anstellungsverträgen.

4.6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Die Provisionen sind jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der provisionspflichtigen Verlängerung eines Anstellungsvertrages fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung von DESIGNERDOCK zu zahlen.

5.0. Provisionsfreie Ersatzvermittlung

Sollte die von DESIGNERDOCK vermittelte Arbeitskraft das Unternehmen des Auftraggebers innerhalb von zwölf Wochen nach Arbeitsaufnahme verlassen, so wird DESIGNERDOCK, ohne die Berechnung zusätzlicher Gebühren, nach Möglichkeit eine Ersatzkraft stellen.

6.0. Vermittlung von selbstständigen Freelancern

Kommt zwischen dem Auftraggeber und der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft ein Vertragsverhältnis über eine Mitarbeit als selbständiger Freelancer zustande, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, DESIGNERDOCK hierüber innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsschluss zu informieren. Darüber hinaus ist der Auftraggeber auf Anfrage von DESIGNERDOCK dazu verpflichtet, über sämtliche Vertragsverhältnisse mit selbstständigen Freelancern, deren Kontakte von DESIGNERDOCK innerhalb der vergangenen 24 Monate an ihn vermittelt worden sind, Auskunft zu erteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin dazu verpflichtet, DESIGNERDOCK auf Anfrage Kopien zu sämtlichen Rechnungen, die von selbstständigen Freelancern gestellt worden sind, zur Verfügung zu stellen. Kommt es nach einer selbstständigen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten zu einer Festanstellung wird für die Festanstellung eine Provision gemäss Ziff. 4.0. - 4.6. fällig.

7.0. Vertraulichkeit von Kontaktdaten

Der Auftraggeber ist nicht befugt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von DESIGNERDOCK übermittelten Kontaktdaten von Arbeitskräften an Dritte weiterzugeben. Führt eine unter Verstoß gegen diese Regelung erfolgte Weitergabe von Kontaktdaten zu einem Vertragsabschluss mit der von DESIGNERDOCK vermittelten Arbeitskraft und einem Dritten, so ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe der für DESIGNERDOCK entgangenen Provisionen (Ziff. 4.0. - 4.3.) verpflichtet. DESIGNERDOCK behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

8.0. Schlussbestimmungen

8.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

8.2. Gerichtsstand

Hat der Auftraggeber keinen ordentlichen Gerichtsstand in der Schweiz, so ist ausschliesslich Gerichtsstand Zürich.

ONLY GOOD STAFF MAKE GOOD STUFF

Ort Datum Firma & Anschrift Ansprechpartner (Unterschrift)*



* Hiermit versichere ich, dass ich unterzeichnungsberechtigt bin.